

# Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgendes

## Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen

### I. Allgemeines

#### *Aufgabe der Gemeinde*

#### *Art. 1*

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Sie ist besorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Friedhöfe.

#### *Geltungsbereich*

#### *Art. 2*

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe in der Politischen Gemeinde Wittenbach.

#### *Schutz des Friedhofes*

#### *Art. 3*

Die Friedhöfe und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Sie sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Die Friedhöfe stehen den Besuchern von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit offen.

Tiere und Fahrzeuge dürfen nicht in die Friedhöfe mitgenommen werden.

### II. Organisation und Personelles

#### *Friedhofkommission*

#### *Art. 4*

Zur Beratung der Friedhof-Angelegenheit wird eine Friedhofkommission bestimmt.

Sie besteht aus:

- einem aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Präsidenten/Präsidentin;

- einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- je zwei Mitgliedern der Katholischen und der Evangelischen Kirchengemeinde;
- einem Vertreter der Bauverwaltung;
- dem Bestattungsangestellten;
- dem Aktuar / der Aktuarin aus der Gemeindeverwaltung.

Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Friedhofskommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen;
- b) die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen;
- c) die Beratung sämtlicher Angelegenheiten welche die Friedhofanlagen betreffen, sowie die Antragstellung an den Gemeinderat;
- d) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates.

#### *Funktionäre*

#### **Art. 5**

Alle Funktionäre des Bestattungswesens wie Leichentransporteur, Bestattungsangestellter, Sarg- und Grabkreuzlieferant, Friedhofgärtner usw. werden auf Vorschlag der Friedhofskommission durch den Gemeinderat gewählt.

#### *Grabregister*

#### **Art. 6**

Das Zivilstandsamt und der Bestattungsangestellte führen zusammen ein Verzeichnis über alle auf den Friedhöfen von Wittenbach erfolgten Bestattungen.

### III. Bestattungen

#### *Bestattungen*

#### **Art. 7**

Verstorbene sind in der Regel am Ort der Niederlassung zu bestatten.

Der Präsident / Die Präsidentin der Friedhofskommission kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde Wittenbach auf den Friedhöfen in Wittenbach gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Vorbehalten bleiben Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

***Ort der Bestattung***

***Art. 8***

Angehörige der katholischen Konfession werden in der Regel auf dem Friedhof Ulrichsberg bestattet. Angehörige der evangelischen Konfession werden in der Regel auf dem Friedhof Vogelherd bestattet.

Konfessionslose und Angehörige anderer Konfessionen werden auf Wunsch der Angehörigen entweder auf dem Ulrichsberg oder auf dem Vogelherd bestattet.

***Kosten***

***Art. 9***

Die Politische Gemeinde Wittenbach trägt für die Einwohner der Gemeinde Wittenbach die Kosten für:

- a) ärztliche Leichenschau;
- b) amtliche Bekanntmachung;
- c) Lieferung des Normalsarges;
- d) Einsargung; (ohne Material)
- e) einheitliches Grabkreuz mit Namensschild;
- f) Transport der Leiche vom Todesort, d.h. Wittenbach oder St. Gallen, in die Aufbahrungshalle dieser Gemeinden oder ins Krematorium gemäss gültigem Tarif des Bestattungsinstitutes;
- g) Benützung der Aufbahrungshalle in Wittenbach;
- h) Benützung des Sammelraumes im Krematorium;
- i) Öffnen und Schliessen des Grabes;
- k) die Feuerbestattung im Krematorium St. Gallen, die Normalurne, den Rücktransport der Aschurne sowie die Urnenbeisetzung; (Ausnahme: Kostenanteil Urnenwand und Gemeinschaftsgrab mit Inschriften)
- l) die Grabtaxen; (Ausnahme: Familiengrabstätten)
- m) ordentliche Funktionen des Zivilstandsamtes
- n) das Grabgeläute

Lassen sich Einwohner der Politischen Gemeinde Wittenbach auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die Gemeinde die Kosten gemäss Tarif über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der politischen Gemeinde Wittenbach.

Die anfallenden Kosten für die Beisetzung von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wittenbach hatten, aber auf einem Friedhof in Wittenbach bestattet werden wollen, werden gemäss Tarif den Angehörigen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 Satz 2 FBG.

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen. Die Gebühren fallen der Politischen Gemeinde Wittenbach zu.

#### ***Aufbahrung***

##### ***Art. 10***

Verstorbene, welche auf dem Friedhof Ulrichsberg oder Vogelherd bestattet/beigesetzt werden, sollen in der entsprechenden Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium St. Gallen hat in der Regel sofort zu erfolgen.

#### ***Religiöse Bestattungen***

##### ***Art. 11***

Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen. Gemeinschaften, welche nicht den Landeskirchen angehören, wird empfohlen, nach Möglichkeit ihre eigenen Versammlungslokale für die Trauerfeierlichkeiten zu benützen. Die Bestattungsfeier hat sich im Rahmen der guten Sitte und Ordnung zu halten.

#### ***Bestattungen ohne religiösen Beistand***

##### ***Art. 12***

Findet keine religiöse Bestattungsfeier statt, so organisiert das Zivilstandsamt auf Wunsch der Angehörigen eine schlichte Abdankung.

Der Zivilstandsbeamte / Die Zivilstandsbeamtin oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin kann auf Wunsch anwesend sein.

#### ***Bestattungsart***

##### ***Art. 13***

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Wünschen die Angehörigen die Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann vom Zivilstandsamt eine stille Bestattung angeordnet werden.

#### ***Bestattungszeiten***

##### ***Art. 14***

Die Bestattungszeiten werden in Absprache zwischen dem Zivilstandsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

**Richtzeiten:**

vormittags            09.00 – 12.00 Uhr  
nachmittags        14.00 – 16.00 Uhr

An Samstagen sollen Bestattungen nur in dringenden Fällen angesetzt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

*Grabgeläute*

**Art. 15**

Das Zivilstandsamt sorgt bei nicht kirchlicher Bestattung für das übliche Grabgeläute, soweit die Angehörigen dies ausdrücklich wünschen.

*Amtliche  
Bestattungsanzeige*

**Art. 16**

Die amtliche Bekanntmachung der Bestattungen erfolgt im St. Galler Tagblatt.

## IV. Grabstätten

*Friedhofeinteilung*

**Art. 17**

Die Gräber werden gemäss den vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplänen in Reihen angelegt. Eigene Felder werden ausgeschieden für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr, für die Familiengräber sowie für Urnengräber und Urnenfamiliengräber.

Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt in den laufenden Reihen und Nummern nach dem Todestag; die Familiengräber sind nach der Reihenfolge der Todestage der zuerst verstorbenen Familienmitglieder zuzuweisen.

Der Gemeinderat bestimmt jeweils, auf Antrag der Friedhofkommission, welche Abteilungen der Friedhöfe für Bestattungen benützt werden können. Er ist befugt, für ganze Abteilungen oder einzelne Gräber und Grabreihen eine dauernde oder zeitlich beschränkte Benützungssperre zu erlassen, wenn dies zur Neugestaltung eines Friedhofteiles geboten erscheint.

**Gräberarten**

**Art. 18**

Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Kindergräber bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- c) Familiengräber (max. 2 Erdbestattungen sowie zusätzlich Urnen)
- d) Urnengräber
- e) Urnenfamiliengräber
- f) Urnenwand
- g) Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung
- h) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

**Grabgrössen**

**Art. 19**

Für Gräber gelten folgende Masse:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
a) Erwachsenengräber	170 cm	90 cm
b) Kindergräber	100 cm	80 cm
c) Familiengräber	200 cm	150 cm
d) Urnengräber	120 cm	60 cm
e) Urnenfamiliengräber	120 cm	100 cm

  

	<b>Tiefe</b>	<b>Abstand Grabmitte zu Grabmitte</b>
a) Erwachsenengräber	mind. 135 cm	mind. 120 cm
b) Kindergräber	mind. 120 cm	mind. 110 cm
c) Familiengräber	mind. 135 cm	mind. 180 cm
d) Urnengräber	mind. 70 cm	mind. 90 cm
e) Urnenfamiliengräber	mind. 70 cm	mind. 130 cm

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Zwischenraum von mindestens 30 cm einzuhalten.

Zwischen den Grabreihen sind Wege von mindestens 60 cm Breite zu erstellen.

**Familiengrabstätten**

**Art. 20**

In Familiengräbern sind höchstens zwei Erdbestattungen sowie zusätzlich Urnen möglich.

Die Mietzeit der Familiengrabstätten beträgt 30 Jahre. Sie kann nachträglich um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Eine Erdbestattung darf in den letzten 20 Jahren und eine Urnenbeisetzung in den letzten 10 Jahren der Mietzeit nicht mehr vorgenommen werden.

***Urnen-Familiengrabstätten***

Die Miete von Urnen-Familiengrabstätten kann auf 20 Jahre erfolgen und um höchstens 10 Jahre verlängert werden. Eine Urnenbeisetzung darf in den letzten 10 Jahren der Mietdauer nicht mehr vollzogen werden.

***Urnenbeisetzung***

***Art. 21***

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräber, in Urnenfamiliengräber, in den Urnenwandanlagen, in den verschiedenen Gemeinschaftsgrabstätten oder in Erdbestattungs-Reihengräbern von Angehörigen erfolgen.

Die gesetzliche Grabesruhe für Urnen ist zu beachten. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab (Erdbestattungs- oder Urnengrab) darf nur in Gräbern erfolgen, die noch mindestens 10 Jahre nicht geräumt werden.

***Gemeinschaftsgrab***

Die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten ist mit oder ohne Namensnennung möglich.

***Beschriften der Gräber***

***Art. 22***

Die Gemeinde stellt für Gräber ein beschriftetes Grabkreuz mit Namensaufschrift, Geburtsjahr und Sterbejahr zur Verfügung.

Die Urnennischen sind durch Deckplatten mit Inschrift abzuschliessen. Die Ausführung der Inschriften untersteht der Genehmigung durch den Präsidenten / die Präsidentin der Friedhofkommission.

***Grabesruhe***

***Art. 23***

Die Grabesruhe beträgt:

- |    |                                     |          |
|----|-------------------------------------|----------|
| a) | bei Erdbestattungen von Erwachsenen | 20 Jahre |
| b) | bei Erdbestattungen von Kindern     | 15 Jahre |
| c) | bei Urnengräbern                    | 15 Jahre |
| d) | übrige Aschenbeisetzungen           | 10 Jahre |



## V. Grabmäler

### *Grabmäler*

#### **Art. 24**

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Die Grabmäler dürfen frühestens neun Monate nach der Erdbestattung, resp. 2 Monate nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden. Die Grabmäler müssen auf eine massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorn und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Die Grabsteine auf Familiengräbern müssen durch die Angehörigen vor der zweiten Erdbestattung entfernt werden.

### *Grabfeldeinfassung*

#### **Art. 25**

Die Einfassung der Grabreihen ist Sache der Politischen Gemeinde Wittenbach. Sie trägt die Kosten.

### *Grabzeichen*

#### **Art. 26**

Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung des Grabmales, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe.

Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der Politischen Gemeinde Wittenbach.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zulasten der Politischen Gemeinde Wittenbach ersetzt.

### *Bewilligungspflicht*

#### **Art. 27**

Die Errichtung des Grabmales bedarf der Bewilligung des Präsidenten / der Präsidentin der Friedhofkommission.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung;
- b) Vorder- und Seitenansicht des Grabmals im Massstab 1:10. Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung ersichtlich sein.

***Werkstoffe***

***Art. 28***

Als Werkstoffe sind Natursteine, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen und Bronze zu verwenden.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, inkl. Sockel, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Von den Natursteinarten sind unzulässig: weisser Marmor (ausser bei Kindergräbern), alle polierten und poliert wirkenden Steine. Auch Steine mit anderen Bearbeitungsarten, welche einen spiegelnden Glanz erzeugen, sind nicht zulässig.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe, Klinker, Gusseisen, Draht, Porzellan und ähnliche Materialien, die ungünstig wirken, ferner Blech, Glas, Email, wenn sie nicht kunsthandwerklich gestaltet sind.

***Bearbeitung***

***Art. 29***

Die Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

***Formen***

***Art. 30***

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht gestaltet sein. Sie sollen gute Grössenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen.

***Schmuck und Schrift***

***Art. 31***

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portrait-Darstellungen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgestein), das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller hat unten auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen unauffällig anzubringen. Namensplaketten sind nicht gestattet.

**Masse**

**a) Allgemein**

**Art. 32**

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stellen, Kreuzen und bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf höchstens 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Stein.

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

**Masse**

**b) Reihengräber**

**Art. 33**

Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse ab Fundament:

	max. Höhe inkl. Sockel	max. Breite	max. Stärke
Erwachsenengräber	120 cm	55 cm	25 cm
Kindergräber	75 cm	45 cm	20 cm

Die Minimalstärke der Grabmäler beträgt 15 cm, für Kindergräber 12 cm.

**Masse**

**c) Familiengräber**

**Art. 34**

Für die Familiengräber gelten folgende Höchstmasse ab Fundament:

	Höhe	Breite
stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form	max. 160 cm	max. 80 % der Grabbreite

stehendes Denkmal in Blockform, Quer- format	120 cm	min. 100 cm, max. 80 % der Grabbreite
stehendes Denkmal in Blockform, Hoch- format	130 cm	80 cm

Die Minimalstärke der Grabmäler beträgt 20 cm.

**Masse**

**d) Urnengräber**

**Art. 35**

Für Urnengräber gelten folgende Höchstmasse ab Fundament:

	<b>max. Höhe inkl. Sockel</b>	<b>max. Breite</b>	<b>max. Stärke</b>
Urnengräber	90 cm	50 cm	25 cm
Urnenfamiliengräber	120 cm	55 cm	25 cm

Die Minimalstärke der Grabmäler beträgt 15 cm.

**Ausnahmen**

**Art. 36**

Der Präsident / Die Präsidentin der Friedhofkommission kann Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 27 bis 35 dieses Reglementes bewilligen (in besonderen Fällen nach Rücksprache mit der Friedhofkommission), wenn:

- a) besondere Gründe dies rechtfertigen;
- b) die unmittelbare Umgebung des Grabes und das Gesamtfriedhofbild nicht beeinträchtigt werden.

**Unterhalt der Grabmäler**

**Art. 37**

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen. Wird die Aufforderung nicht beachtet, so behebt die Gemeinde den Mangel auf Kosten der Angehörigen.

***Bepflanzung und  
Unterhalt***

***Art. 38***

Sobald sich die Gräber gesetzt haben, werden sie durch die Politische Gemeinde Wittenbach abgegrenzt.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Den Angehörigen wird empfohlen, einen Grabunterhaltsvertrag bei einem Gärtner (Mitglied des Ostschweizerischen Gärtnermeisterverbandes) abzuschliessen. Künstliche Bepflanzung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.

Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden unter Kostenfolge der Angehörigen durch die Politische Gemeinde Wittenbach mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

***Grabschmuck***

***Art. 39***

Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen und artgerecht zu entsorgen.

Pflanzen, die wegen ihrer Ausdehnung stören, können auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

***Grabräumung***

***Art. 40***

Die Grabräumung ist Sache der Politischen Gemeinde Wittenbach. Vor Anordnung der Räumung setzt sie sich mit der Friedhofkommission über Zeitpunkt und Umfang der zu räumenden Fläche ins Einvernehmen.

Die Räumung von Grabfeldern wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Wittenbach und im Kantonalen Amtsblatt rechtzeitig angezeigt.

Sind Grabmäler und Pflanzen nicht innert der gesetzlichen Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, so wird darüber entschädigungslos verfügt.

## VI. Schlussbestimmungen

### *Rechtsmittel*

#### **Art. 41**

Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal sind bei der Friedhofkommission anzubringen. Ihre Entscheidung kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

### *Strafbestimmungen*

#### **Art. 42**

Mit Busse wird bestraft, wer auf den Friedhöfen

- a) Lärm oder Rauch verursacht;
- b) Gräber schändet;
- c) Schmierereien irgendwelcher Art anbringt;
- d) durch unschickliches Benehmen auffällt;
- e) die Würde des Ortes verletzt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission Personen, die sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf dem Friedhof wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, die weitere Berufsausübung auf dem Friedhof vorübergehend oder dauernd untersagen.

### *Inkrafttreten*

#### **Art. 43**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen vom 11. November 1997 und tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Oktober 2003.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. November 2003 bis 21. Dezember 2003.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am 27. Januar 2004.